

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 28. Juni 2023

810. Regionalbibliothek Winterthur, Winterthur (Subvention, gebundene Ausgabe)

A. Ausgangslage

Gestützt auf § 14 Abs. 1 lit. b des Bildungsgesetzes vom 1. Juli 2002 (BiG, LS 410.1) kann der Kanton an Gemeinde- und Volksschulbibliotheken Subventionen bis zu zwei Dritteln der anrechenbaren Kosten ausrichten. Gestützt auf § 10 Abs. 1 lit. a der Bibliotheksförderungsverordnung vom 24. August 2011 (BFV, LS 432.22) können Subventionen an Gemeindebibliotheken ausgerichtet werden, die überkommunale Aufgaben im Rahmen des Bibliotheksnetzes erfüllen (Regionalbibliotheken). Die Ausrichtung von Subventionen an Regionalbibliotheken kann vom Abschluss einer Leistungsvereinbarung abhängig gemacht werden (§ 10 Abs. 2 BFV).

Mit Beschluss Nr. 457/2020 bewilligte der Regierungsrat der Stadt Winterthur zugunsten ihrer Regionalbibliothek für 2020 bis 2023 eine jährliche Subvention in Verbindung mit der Initialisierung des Projekts «Open Government/werkStadt» von höchstens Fr. 320 000, insgesamt höchstens Fr. 1 280 000. Mit Gesuch vom 14. Dezember 2022 ersucht die Stadt Winterthur fristgerecht um die Zusicherung einer jährlichen Subvention von Fr. 300 000.

B. Subvention

Die Stadt Winterthur führt mit den Winterthurer Bibliotheken eine Regionalbibliothek im Sinne der BFV. Diese erbringt Leistungen für die Gemeindebibliotheken in den Bezirken Andelfingen und Winterthur, die Bevölkerung der Bezirke Winterthur und Andelfingen und dient der Bevölkerung der Region als bibliothekarisches Zentrum. In einer Leistungsvereinbarung zwischen der Bildungsdirektion und der Regionalbibliothek werden die überkommunalen Aufgaben beschrieben, die erbracht werden müssen, um als Regionalbibliothek Subventionen als jährliche Betriebsbeiträge erhalten zu können.

Die Höhe der Subvention für das laufende Beitragsjahr wird auf der Grundlage der Betriebsdaten des Vorjahres ermittelt. Anrechenbar sind die Anzahl Bibliotheksbesuche, die Anzahl Vollzeitäquivalente pro 10 000 Einwohnerinnen und Einwohner der Standortgemeinde sowie die Anzahl Gemeindebibliotheken in der Region, für die Leistungen durch die Regionalbibliothek erbracht werden.

Die anrechenbaren Kosten der Stadt Winterthur mit Bezug auf die Regionalbibliothek sind die Nettokosten des Globalkredits, die durch Gemeindesteuern finanziert werden, und betragen aufgrund der drei Rechnungsjahre 2020 bis 2022 durchschnittlich rund 8,2 Mio. Franken. Die beantragte Subvention von jährlich Fr. 300 000 liegt damit unter den möglichen zwei Dritteln der anrechenbaren Kosten gemäss § 14 Abs. 2 BiG.

C. Würdigung

Der Regionalbibliothek Winterthur kommt weiterhin eine wichtige Rolle im Rahmen des Bibliothekswesens im Kanton zu. Sie erfüllt die Voraussetzungen für die Zusicherung von Staatsbeiträgen in der Form von Betriebsbeiträgen für die Dauer von vier Jahren.

D. Finanzielles

Bei den Subventionen gestützt auf § 14 BiG handelt es sich um gebundene Ausgaben gemäss § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes (LS 132.2). Der Stadt Winterthur ist für die Jahre 2024 bis 2027 an die anrechenbaren Kosten eine Subvention von jährlich höchstens Fr. 300 000, insgesamt höchstens Fr. 1 200 000, als gebundene Ausgabe zugunsten ihrer Regionalbibliothek zu bewilligen.

Die Ausgabe ist in den Planjahren 2024 bis 2026 des Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplanes 2023–2026 zulasten der Erfolgsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 7501, Kinder- und Jugendhilfe, eingestellt.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Stadt Winterthur wird zugunsten ihrer Regionalbibliothek für die Jahre 2024 bis 2027 an die anrechenbaren Kosten eine Subvention von jährlich höchstens Fr. 300 000, insgesamt höchstens Fr. 1 200 000, als gebundene Ausgabe zulasten der Erfolgsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 7501, Kinder- und Jugendhilfe, zugesichert.

II. Ein Gesuch um Erneuerung der Subventionszusicherung ist bis spätestens 30. Juni 2027 beim Amt für Jugend und Berufsberatung einzureichen.

III. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

IV. Mitteilung an die Stadt Winterthur, Pionierstrasse 7, 8400 Winterthur (E), die Winterthurer Bibliotheken, Obere Kirchgasse 6, 8400 Winterthur, sowie an die Finanzdirektion und die Bildungsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli